

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)
PDF-Dokument generiert am	29.11.2023 08:40
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2023 bis 30. November 2023.

Inhalt

Das geltende Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) trat am 1. April 1982 in Kraft und hat in den vergangenen 40 Jahren mehrere Teilrevisionen erlebt. Nach den letzten inhaltlich recht weitgehenden Teilrevisionen ("Stärkung der Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen") ist schliesslich die Zeit reif für eine Konsolidierung dieses wichtigen Gesetzes: Das SchulG wird durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ersetzt. Grössere inhaltliche Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwürfe weitestgehend vermieden, vielmehr erfolgte eine Bereinigung der Systematik sowie eine Nachführung der bereits erfolgten Entwicklungsschritte. Mit dem vorliegenden Fragebogen erhalten Sie die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen Stellung zu beziehen. Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Hans-Jürg Roth

Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

Telefon direkt 062 835 20 51

Telefon zentral 062 835 21 22

hans-juerg.roth@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die SVP begrüsst die Entflechtung des geltenden Schulgesetzes vom 17. März 1981 mit seinen Regelungen zur Volksschule und zu den Mittelschulen. Mit der Schaffung von zwei spezifischen Gesetzen zur Volksschule zu den Mittelschulen entsteht eine der heutigen Zeit entsprechende Gesetzesarchitektur in der Bildungsgesetzgebung. Zudem werden mit dieser Totalrevision stabile Rahmenbedingungen geschaffen und die Zuständigkeiten und Kompetenzen verdeutlicht.

Frage 2:

Sind Sie mit der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die Totalrevision bietet die Chance, die im geltenden Schulgesetz teilweise verschachtelte Gesetzssystematik aufzuheben bzw. diese Systematik übersichtlich und einem logischen Aufbau folgend, zu gestalten. Einerseits dient dies der guten Lesbarkeit und Verständlichkeit. Wie im Anhörungsbericht richtigerweise erwähnt, soll die neue Systematik ein möglichst einfaches

Entflechten von kommen-den Teilrevisionen erlauben und auch Raum bieten für neue Themen (z.B. Digitaler Wandel).

Frage 3:

Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die heutige teilweise lose «vertraglich geregelte» Zusammenarbeit zwischen Gemeinden im Bereich der Volksschule (im Schuljahr 2023/24 weist der Kanton Aargau über 40 Schulkreise auf, davon sind 25 bereits mittels Satzungen [Verband] verstetigt) soll zukünftig auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden in Analogie der Regelungen im Gemeindegesetz zur Zusammenarbeit der Gemeinden.

Mit dieser verbindlichen Form der Zusammenarbeit kann unter anderem die Planungs- und Rechtssicherheit (z.B. Schulraumplanung, Schulgeld, etc.) erhöht werden; zudem kann der Souverän mitbestimmen. Die Gemeindeautonomie wird durch diese Lösung nicht eingeschränkt.

Frage 4:

Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Die Begrenzung der Einträge auf die Zwischenberichte und Zeugnisse der Oberstufe werden als zweckmässig beurteilt. Die SVP ist jedoch der Ansicht, dass auch die entschuldigter Absenzen eingetragen werden sollen, um ein umfassendes Gesamtbild über die Schülerin/den Schüler und deren/dessen Schulleistungen zu erhalten. Damit können auch längere entschuldigte Absenzen, welche im Zusammenhang mit einem Leistungsabfall stehen, besser begründet und nachvollzogen werden.

Andererseits kann mit dem Eintrag sämtlicher entschuldigter und unentschuldigter Absenzen – nebst entsprechender Begleitmassnahmen – auch ein Beitrag gegen den Schulabsentismus und dessen negativen Folgen geleistet werden.

Weiter soll eine klare Regelung geschaffen werden innert welcher Frist eine ausreichende und von den Eltern/Pflegeeltern unterzeichnete Entschuldigung vorliegen muss. Liegt innert dieser Frist keine Entschuldigung vor, gilt diese Absenz automatisch als unentschuldig. Vorschlag zur Frist: 10 Tage nach Wiedereintritt in die Schule.

Frage 5:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung andererseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6:

Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die zunehmende Digitalisierung stellt die Schulen vor grosse Herausforderungen, insbesondere die zeitgemässe ICT-Infrastruktur und -Ausstattung, digitale Lehrmittel, Umgang mit Daten, Datenschutz und Schnittstellen.

Die SVP begrüsst die Schaffung einer kantonalen Digitalisierungsstrategie mit verbindlichen Rahmenbedingungen und Leitlinien durch Vorgabe einer ICT-Basisinfrastruktur und Festlegung der Lehrmittel. Weiter soll die Vernetzung der Schulen untereinander und mit dem Kanton vorangetrieben werden, um Synergien zu schaffen und den administrativen Aufwand zu minimieren. Insbesondere im Bereich Schuladministration sind Schnittstellen zu schaffen, welche den (automatischen) Datenaustausch zwischen den einzelnen Applikationen der Schulen sowie zwischen den Schulen ermöglichen. Dazu sollen auch die bestehenden Verwaltungslösungen (ALSA, LehrerOffice, etc.) eingebunden und nach Möglichkeit darauf aufgebaut werden. Durch die Ausstellung von einheitlichen digitalen Bildungs-Identitäten durch das BKS mittels einer zentralen Datenbank kann die Datenqualität an der Volksschule deutlich erhöht werden und dem bisherigen «Wildwuchs» der teilweise Mehrfach-Bildungs-Identitäten pro Schüler/Schülerin und Lehrperson wirksam begegnet werden.

Mit dieser Lösung kann der administrative Aufwand wiederum auf ein Minimum reduziert, die Effizienz erhöht und die Datenpflege deutlich vereinfacht werden. Weiter können gleichzeitig die Voraussetzungen für den kantonalen Anschluss an das Edulog geschaffen und damit eine einheitliche Datensicherheit und ein einheitlicher Datenschutz gewährleistet werden.

Frage 7:

Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die SVP vertritt die Ansicht, dass die Schulen angeregt bzw. angehalten werden sollen, Klassenlager, die sowieso durchgeführt werden, in der lateinischen Schweiz durchzuführen. Somit profitieren die Schüler vom Kontakt mit einer anderen Landessprache, ohne weiterführende Kosten zu verursachen.

Frage 8:

Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120-122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Die SVP begrüsst diese Neuordnung, d.h. die Verschiebung der Strafkompetenzen hin zu den professionellen Strafbehörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte). Dies schafft Rechtssicherheit und stellt eine kantonsweit einheitliche Strafzumessung sicher. Damit diese Strafpraxis sichergestellt werden kann, wird angeregt, die kantonalen Strafbefehlsrichtlinien entsprechend dieser schulspezifischen Strafnorm anzupassen. Weiter soll der im geltenden Schulgesetz (§§ 36a und 37 SchulG) festgehaltene Strafrahmen überprüft werden, ob dieser eine Anpassung erfahren müsste. Mit dieser Neuordnung müssen sich die Schulbehörden nicht mehr mit strafrechtlichen Fragestellungen und Entscheiden auseinandersetzen, was zu einer Entlastung führt. Damit die Schulbehörden im Falle eines Verstosses gegen Mitwirkungspflichten etc. das Richtige tun, wird empfohlen einen kantonalen Leitfaden auszuarbeiten, welcher eine Orientierung bietet. Dieser Leitfaden soll unter anderem aufzeigen, was eine formelle Vorladung beinhalten muss, wie diese zu erfolgen hat (Zustellungsform, Zustellfiktion, etc.), welche Unterlagen im Widerhandlungsfalle bei einer Anzeigeerstattung eingereicht werden müssen sowie wie ein Sachverhalt in einer solchen Straf-anzeige umschrieben wird. Nebst dem Leitfaden könnten den Schulbehörden entsprechende Muster-vorlagen zur Verfügung gestellt werden.

Frage 9:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123-126 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Die SVP vertritt hier klar die Ansicht, dass es bei einem Schulwechsel der bisherigen Schule erlaubt sein soll, die Daten, die zum Schutz anderer dienen, der neuen Schule weitergeben zu dürfen, auch wenn das Jugendstrafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Je nach begangener Straftat muss es der neuen Schule zu ihrer Aufgabenerfüllung möglich sein, die entsprechenden Daten zu erhalten, damit es den Schulverantwortlichen je nach Sachlage ermöglicht werden kann, vorsorgliche (Schutz-)Massnahmen zu treffen zur Verhinderung von weiteren Straftaten.

§ 125 Abs. 2 E-VSG soll diesbezüglich angepasst werden, damit die Weitergabe/Bekanntgabe von noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Jugendstrafverfahren erlaubt ist.

Frage 10:

Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11:

Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Die SVP begrüsst diese Neuregelung ausdrücklich. Eine einheitliche Zuständigkeitsordnung und Steuerung des Sonderschulangebots durch das BKS (Abteilung Sonderschulen, Heime und Werkstätten, SHW) trägt zu einer deutlichen Entlastung der Schulen von Ort bei, da geeignete Platzierungen im Sonderschulbereich in den meisten Fällen zeitlich sehr aufwendig und anspruchsvoll sind. Somit ist dieser Paradigmenwechsel sachgerecht, da das BKS (Abteilung SHW) nach geltendem Recht bereits die Zuweisungen in ausserkantonale Sonderschulen bewilligen muss. Mit dieser Bündelung der Zuständigkeit und Steuerung können einheitliche Kriterien angewendet und somit der Zugang zu Sonderschulen sichergestellt werden. Weiter entstehen Synergien und eine längerfristige Steuerung sowie das angestrebte Ziel zur Senkung der Sonderschulquote dürfte sich auch in finanzieller Hinsicht positiv niederschlagen.

Frage 12:

Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Die Bemerkungen zur Frage 2 gelten auch für die Struktur des vorliegenden E-MSG.

Frage 13:

Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15:

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16:

Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-VSG und/oder E-MSG?

Spezifische Bemerkungen/Änderungsvorschläge

§ 4 Absatz 2 E-VSG (Bildungsziele)

Der ganze letzte Satz oder zumindest das Wort „Neigungen“ soll weggelassen werden. Ein inhaltlicher Zusammenhang zur Präambel ist nicht auszumachen. Auf die Individualität wird in Absatz 1 schon eingegangen „...und fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, ...“. Was jedoch in Bezug auf die Präambel fehlt, ist die Umwelt und das Göttliche.

§ 5 Absatz 1 E-VSG mit gleicher Anpassung in § 4 E-MSG (Neutralitätsgebot)

Streichen oder nur auf die politische Neutralität hinweisen.

Der Hinweis auf die „lebensformgebundene Neutralität“ ist zu streichen: Es ist erwiesen, dass die traditionelle Familie das beste Umfeld für ein Kind ist (ausgenommen es kommt zu Gewaltanwendung der Eltern an ihrem Kind/Kindern). Allgemein soll der Staat das traditionelle Familienbild proklamieren. Das Steigen der psychosozialen Probleme ist nur eine Folge des bis zum Absurdum getriebenen Individualismus.

§ 13 E-VSG (Kleinklassen)

Die SVP vertritt hier klar die Meinung, dass diese Form der Beschulung zwingend beibehalten werden und an der Parallelität von Regelklassen und Kleinklassen nichts geändert werden soll, wie diese im Anhörungsbericht entsprechend formuliert ist.

Hingegen ist die Bezeichnung «Kleinklasse» zu überdenken. Im Gegensatz zur bestehenden Bezeichnung der «Einschulungsklassen» (neu: Einführungsklassen) und der Argumentation im Anhörungsbericht, diese Bezeichnung entspreche nicht mehr den aktuellen Umständen, da die Einschulung bereits im Kindergarten erfolge, trifft die Bezeichnung «Kleinklasse» in semantischer Auslegung nicht wirklich zu bzw. bezieht sich auf die Klassengrösse und nicht auf die Bildungsbedürfnisse.

Die Form der Beschulung in den «Kleinklassen» dient speziell der Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, die dem ordentlichen Unterricht in der Regelschule nicht zu folgen vermögen. Das Ziel dieser intensiven pädagogischen Förderung ist es nicht zuletzt, Schülerinnen und Schüler den Übertritt in die Regelklasse zu ermöglichen.

Folglich müsste die heutige Bezeichnung «Kleinklasse» in «Förderklasse» umbenannt werden, um dem effektiven Unterrichtsinhalt gerecht zu werden.

§ 26 Absatz 2 E-VSG (Musikschulen)

Streichen: Nennung dieser Unterstützung soll nicht im Gesetz verankert sein.

§ 59 Absatz 2 E-VSG (Unterricht / Grundsatz)

Am Begriff Klassenlehrperson ist festzuhalten. Wenn das Klassenlehreramt auf zwei Personen aufgeteilt wird, können beide als Klassenlehrer bezeichnet werden.

§ 72 E-VSG (Abschlusszertifikat)

Streichen: Das Abschlusszertifikat besteht aus Zeugnisnoten (Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Naturwissenschaften), den Checkergebnissen und der Projektarbeit des Wahlpflichtfachs „Projekte und Recherchen“. Das heisst, das Fach „Projekte und Recherchen“ wird nicht von allen Schülern besucht¹, was zur Folge hat, dass bei einem Teil der Schüler „Projektarbeit“

im Abschlusszertifikat gar nicht ausgestellt werden kann und zu einem unvollständigen Abschlusszertifikat führt. Im Übrigen erhalten alle Schüler die Noten im Zeugnis und die Checkergebnisse als Dokument ausgehändigt.

Zudem werden die Checks S2 und S3 kontrovers diskutiert, bis jetzt haben sie das Ziel verfehlt, den Basic-Check oder Multicheck (von vielen Betrieben verlangt und für die Schüler kostenpflichtig) zu ersetzen. Es kommt auch immer wieder vor, dass sich Schüler am digitalen Check nur „durchdrücken“, weil er nicht selektiv ist und nicht als Note zählt.

1 Realschule 3 von 5 Wahlfächern, Sek/Bez 1 von 3 Wahlfächern

§ 101 E-VSG (Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler)

Schulen sollen angeregt werden Klassenlager, die sowieso durchgeführt werden, in der lateinischen Schweiz durchzuführen, somit profitieren die Schüler vom Kontakt mit einer anderen Landessprache, ohne Kosten zu verursachen (siehe auch Fragebogen zur Anhörung, Frage 7).

§ 125 E-VSG (Bekanntgabe von Personendaten)

Daten, die zum Schutz anderer dienen, sollen weitergegeben werden können, auch wenn ein Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (Begründung dazu siehe Fragebogen zur Anhörung, Frage 9).

Allgemeine Bemerkungen/Änderungsvorschläge/Prüfanträge

§ 22 E-VSG (Spezialangebote)

Dieses Angebot ist dringend anzupassen: Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, es besteht eine Ungleichheit, weil das Angebot nicht für den ganzen Kanton besteht (nur ein Standort in Baden). Die Hürde um Schüler in die Spezialklasse zu schicken ist zu hoch: Obwohl es nicht genug temporäre Plätze (nicht Sonderschule!) für auffällige Schüler gibt, ist die Spezialklasse in Baden, mit einer Belegung von durchschnittlich 5 Schülern, meist unterbelegt.

§ 93 E-VSG (Kantonale Leistungstests / Zweck und Durchführung)

Die SVP steht klar hinter Leistungschecks, die momentane Form ist aber fragwürdig => Check S2 2. Semester 2. Oberstufe und Check S3 2. Semester 2. Oberstufe, die Wirtschaft scheint bis heute kein Vertrauen in die Checks der Volksschule gefunden zu haben, es müssen immer noch viele Schüler Multicheck oder Basic-Check absolvieren, siehe Bemerkung zu § 72 E-VSG.

Nachteilsausgleich Volksschule

Im E-MSG wird mit § 10 der Nachteilsausgleich, welcher bisher in der Promotionsverordnung des jeweiligen Lehrgangs geregelt war, neu auf Gesetzesstufe verankert.

Daher ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich auf Stufe Volksschule nicht ebenfalls auf Gesetzesstufe verankert werden sollte, um eine Analogie herzustellen.

Sprachgebrauch auf Pausenplätzen der Volksschule

Der Regierungsrat hat das Geschäft 23.81 Motion Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, Maya Meier, SVP, Auenstein und Miro Barp, SVP, Brugg, vom 14. März 2023 betreffend Sprachgebrauch auf den Aargauer Pausenplätzen der Volksschule, zur Ablehnung empfohlen. Am 12. September 2023 hat der Grosse Rat mit 87 zu 44 (SVP/EDU) diese Motion dann abgelehnt.

Obwohl der Regierungsrat anerkennt, dass die Volksschule im Umgang mit einer stetig wachsenden Heterogenität bei allen schulischen Akteuren gefordert ist und das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nachvollziehen kann und es ausdrücklich begrüsst, wenn Schülerinnen und Schüler auf den Pausenplätzen möglichst oft die deutsche Sprache verwenden, um sich damit auch im Umgangssprachlichen, mündlichen Gebrauch zu üben, erachtet der Regierungsrat die in der Motion vorgeschlagene Umsetzung aus mehreren Gründen weder zielführend noch verhältnismässig.

Der Regierungsrat argumentiert unter anderem damit, dass es keine kantonale Regelung zur Verwendung der Sprachen auf den Aargauer Pausenplätzen gibt (dies war ja gerade das Ziel dieser Motion!) – im Gegensatz zum heutigen Schulgesetz, in welchem verbindliche Vorgaben zur Stundendotation, zur Vermittlung der Lerninhalte und zur Verwendung der Unterrichtssprache geregelt sind – und eine sprachliche Pflicht im Wesentlichen in verfassungsmässig garantierte Grundrechte wie die Sprachenfreiheit (Art. 18 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) eingreifen würde.

Die Antwort des Regierungsrates ist wenig überzeugend, was sich auch im Fazit der Beantwortung niederschlägt, insbesondere im Satz «Die Schaffung einer verbindlichen kantonalen Regelung betreffend Sprachgebrauch auf dem Pausenplatz erachtet er insgesamt als wenig zielführend und unverhältnismässig.»

Diesem Fazit folgend wäre die Schaffung einer Regelung für den Sprachgebrauch auf den Aargauer Pausenplätzen der Volksschule nicht gänzlich ausgeschlossen, zumal die Sprachenfreiheit lediglich während den Pausenzeiten eingeschränkt wäre, was ein kleiner Anteil darstellt im Vergleich mit den Unterrichtszeiten und der dortigen Regelung zur Verwendung der Unterrichtssprache (Mundart im Kindergarten und Standardssprache in der Primarschule und der Oberstufe). Somit würde in beschränktem und zu tolerierendem Masse in ein Grundrecht eingegriffen, wenn dies überhaupt als Grundrechtseingriff angesehen werden kann. Die SVP erachtet dies als verhältnismässig und es sollen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit auf den Aargauer Pausenplätzen der Volksschule ebenfalls Deutsch gesprochen wird.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen im Allgemeinen

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sollen dahingehend überprüft bzw. mit entsprechenden Bestimmungen ergänzt werden, damit ihm Rahmen der Veranstaltungen «Schule trifft Wirtschaft» und weiteren Projekten in Bezug auf die Berufswahl, die für diesen Zweck notwendigen Daten von Schülerinnen und Schüler (z.B. Adress- und Kontaktdaten, etc.) den Ausbildungsbetrieben herausgegeben werden dürfen.

Berufsvorbereitung an der Oberstufe

Zur Stärkung der Sekundarstufe II (Berufslehre) sollten Oberstufenlehrpersonen an zwei Tagen pro Schuljahr in einem Ausbildungsbetrieb verbringen müssen um die Anforderungen an die Lernenden kennen zu lernen.

Bemerkungen zu Fremdänderungen im E-VSG

§ 10 Abs. 4 GAL (Auflösung des Anstellungsverhältnisses a) Fristen und Termine

Diese Neuregelung mit klaren Datumsangaben zum Beginn und Ende eines Schuljahres sowie zum Ende des ersten Semesters schafft im Gegensatz zur bestehenden Regelung im heutigen Schulgesetz eindeutig Rechtssicherheit und ist zu begrüssen.

Hingegen die vorgeschlagene Änderung im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200) in Bezug auf die Auflösung von überjährigen Anstellungsverhältnissen, neu jeweils auf Monatsende (bisher auf Semesterende), kann nicht gefolgt werden. Mit einer solcher Regelung würde unter anderem der Schulleitung die Planungssicherheit entzogen. Weiter wäre eine anzustrebende Kontinuität damit auch nicht mehr gegeben und mit einer solchen Regelung würde sich auch eine nachhaltige Schul-Entwicklung und Qualitätssicherung kaum mehr umsetzen lassen. Der Aufwand der Schulleitung in Sachen Personalführung würde zwangsläufig steigen und Nachfolgeregelungen würden sich noch weiter verschärfen.

Dass es in der Vergangenheit zu schwierigen Situationen im Zusammenhang mit erfolgten Kündigungen und anschliessender Krankschreibung gekommen ist, und es auch in Zukunft kommen wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Dass solche Situationen, welche eine vertrauensvolle Fortführung eines Anstellungsverhältnisses verunmöglichen, möglichst rasch geklärt werden müssen, dient der Sache und somit den Betroffenen. Die heutigen Anstellungsbedingungen lassen den Schulbehörden in gewissem Masse einen entsprechenden Spielraum, um solche Situationen für beide Seiten zu regeln, sofern diese gewillt sind (z.B. Aufhebungsvereinbarung nach ausgesprochener Kündigung und anschliessender Krankschreibung), da in den meisten Fällen die Krankschreibung eine arbeitsplatzbedingte Arbeitsunfähigkeit darstellt und dies schlussendlich der Lehrperson das berufliche Fortkommen bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle erheblich erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht.

Um aber ein gefestigtes Anstellungssystem mit solch einschneidenden Folgen – Kündigung jeweils auf Monatsende – ändern zu wollen und dies ohne Not oder plausibler Begründung, bedarf es deutlich mehr Argumente als im Anhörungsbericht auf S. 81/82 aufgeführt sind. Zudem fehlen entsprechende Zahlen aus den letzten Jahren über solche sich verlängernde Anstellungen aufgrund von Krankschreibungen und seinen finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden. Weiter fehlen ein ausserkantonaler Vergleich über die dortigen Anstellungsbedingungen bzw. Fristen und Termine zur Auflösung von Anstellungsverhältnissen.

Ohne solche Angaben kann keine gesamtheitliche Betrachtung erfolgen, wodurch ein Meinungsbil-

dungsprozess verhindert wird. Weiter lässt dies auch keine Chancen- und Risikoabwägung zu. Sie SVP sieht trotz allem Handlungsbedarf betreffend Auflösung von Anstellungsverhältnissen, welche eine vertrauensvolle Fortführung eines Anstellungsverhältnisses verunmöglichen, damit diese möglichst rasch und auch während dem Semester geklärt werden können; dies im Interesse der Schule und der Schülerinnen und Schüler. Daher soll geprüft werden, ob die Bestimmungen in § 10 GAL diesbezüglich mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden können, damit es möglich sein kann, namentlich in Fällen wie mangelnder Eignung für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit (§ 11 Abs. 1 lit. b GAL), Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzten (§ 11 Abs. 1 lit. c GAL) und mangelnder Bereitschaft während oder nach der Bewährungszeit, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten (§ 11 Abs. 1 lit. d GAL), das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende Monat zu beenden.

Schlussbemerkungen